

Bewerbung für den Durmersheimer Adventsmarkt 2024

Anmeldeschluss: 30.09.2024

Datum: Freitag, 06.12.2024 – Sonntag, 08.12.2024
Ort: Auf dem Bickesheimer Platz und im Pfarrhof
Ansprechpartner: Gemeinde Durmersheim · Iris Nyczka und Sarah Wolter · Rathausplatz 1 ·
Tel.: 07245/ 920-113 oder 07245/920-107
E-Mail: veranstaltungen@durmersheim.de

Verein/Firma/Schule _____
Name, Vorname _____
Adresse
(Straße, PLZ, Ort) _____

Telefon _____
Handy _____
E-Mail _____

WARENANGEBOT

Hinweis: Bei einem Überangebot von Waren wird deren Verkauf durch die Gemeindeverwaltung eingeschränkt oder verboten.
Hinweis: Das Aufstellen eigener Hütten und Verkaufsstände ist nur nach Rücksprache und mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung Durmersheim möglich.

STANDINFORMATIONEN

Ich möchte eine / zwei Hütte(n) der Gemeinde Durmersheim mieten

Ich benötige zusätzliche Flächen (z.B. Zelte, Stehtische usw.)

Standbreite | Standtiefe gesamt _____ m x _____ m

Benötigte Zusatzfläche (Sitzgelegenheiten, usw.) _____ m x _____ m

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR TEILNAHME:

Es wird eine Kautions von 150 € fällig. Bitte überweisen Sie die Kautions auf das Konto der Gemeinde Durmersheim.

Konto: IBAN DE17 6656 2053 0005 7025 00 BIC: GENODE61DUR - Raiba Durmersheim unter Angabe des Buchungszeichens

STROM

Anzahl	Geräteart: (Glühweinkocher, Waffeleisen, Beleuchtung...)	Anschlusswert: (2000 Watt...)

GAS

- Gas Ich benutze offenes Feuer (wie Holzkohlegrill, Gasofen): ja nein
- Wichtig: Feuerlöscher mitbringen (Mindestgröße 6 Kilogramm)!
 - nur eine Flasche in Betrieb; Reserve nicht auf dem Gelände lagern

WASSER

- Ich benötige einen eigenen Wasseranschluss (Spülmaschine usw.; ein eigener Wasseranschluss kann nicht garantiert werden)
- Ich entnehme Wasser aus einer Sammelstelle
- Ich benötige KEIN Wasser

BEMERKUNGEN

ANMELDEBESTÄTIGUNG / RECHNUNG

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Rechnung, die gleichzeitig als Anmeldebestätigung gilt. Mit Erhalt der Rechnung wird die Standgebühr fällig. Ohne fristgerechten Zahlungseingang wird es keine Zulassung zum Markt geben. Im Falle einer Stornierung bis zum 1. November werden 100,- Euro Stornierungsgebühr, danach 200,- Euro Stornierungsgebühr fällig.

Datenschutz

Hinweis: Auszufüllen durch den Verantwortlichen des Antragsstellers oder die natürliche Person!
Mit * gekennzeichnete Zeilen sind Mussfelder.

- Funktion: _____
- Name, Vorname*: _____
- Geburtsdatum*: _____
- Anschrift: _____
- PLZ und Ort*: _____

Ich stimme der Kommunikation über meine aufgeführten personenbezogenen Daten mit der Gemeindeverwaltung Durmersheim zu. Weiterhin bestätige ich, dass die Institution (natürliche Person, Zusammenschluss von Personen, Personengesellschaft, juristische Person, Vereine) im Namen derer ich Handlungen ausführe, alle von ihr ausgehenden Aktionen und ggf. Verarbeitung von personenbezogenen Daten, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung der DSGVO stattfinden. Die Institution nimmt alle Aufgaben die aus den Rechten der Betroffenen ihr gegenüber hervorgehen ausschließlich in eigener Verantwortung und Umsetzung vor.

Die Institution ist für die Richtigkeit der aufgeführten Daten und für die Mitteilung gegenüber der Gemeindeverwaltung bei Änderungen selbst verantwortlich. Eine Überprüfung auf Korrektheit oder Fehlerinhalte findet seitens der Gemeinde Durmersheim nicht statt. Die Bearbeitung dieses Dokuments findet nur statt, wenn alle Mussfelder unter Punkt „Datenschutz“ ausgefüllt sind.

Eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an die Gemeindeverwaltung (info@durmersheim.de). Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Durmersheim, _____

Datum

Unterschrift Antragssteller

Hiermit melde ich mich **verbindlich** als Marktteilnehmer beim Durmersheimer Adventsmarkt 2024 an.
Mit meiner Unterschrift erkenne ich sämtliche Vorschriften, Vereinbarungen und beigefügten **Hinweise** an.

Ort, Datum

Unterschrift

Preisliste Durmersheimer Adventsmarkt 2024

Stand: Dezember 2023

Veranstaltungstermin: 06.12.2024 bis 08.12.2024

Marktöffnungszeiten: Freitag: 17 – 22 Uhr
Samstag: 14 – 22 Uhr
Sonntag: 11 – 18 Uhr

TEILNEHMERGEBÜHREN (insgesamt für alle Veranstaltungstage)

a) Standplatz inkl. Hütte der Gemeinde Durmersheim

Schulen/ Kindergärten/ Jugendhaus/ Soziales	65,00 €
Kunsthandwerk	75,00 €
Verkauf von Speisen und Getränken	280,00 €
Unterhaltung (z.B. Karussell, Süßwaren) → hier keine Hüttenpflicht	200,00 €
Kombination Kunsthandwerk mit Verkauf von Speisen/Getränke	177,50 €

Im Mietpreis enthalten sind: Auf- und Abbau der Hütten, einheitliche Außendekoration der Hütten, Stromzufuhr bis zur Hütte, Ausgestaltung des Marktgeländes, Außenbeleuchtung, Müllentsorgung, Sicherheitsdienst, Bewerbung der Veranstaltung, Organisation des Bühnenprogramms, wo nötig Ausschankerlaubnis, Schneeräumung

b) Nebenkosten

Strom

Strom Anschluss je 3kW (inkl. Verbrauch)	17,50 €
Strom Anschluss CEE 16A (10KW) (inkl. Verbrauch)	40,00 €
Strom Anschluss CEE 32A (zzgl. Verbrauch)	57,75 €

Wasser:

Wasser aus zentraler Entnahmestelle	5,75 €
Wasser mit eigenem Wasseranschluss (wenn technisch möglich)	40,00 €



Info: Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Rechnung, die gleichzeitig als Anmeldebestätigung gilt.

Mit Erhalt der Rechnung wird die Standgebühr fällig.

Ohne fristgerechten Zahlungseingang wird es keine Zulassung zum Markt geben.

Sollte in begründeten Fällen eine unbillige Härte entstehen, kann die Gemeindeverwaltung Teilnahmegebühren verändern.

Hinweise und Richtlinien zum Durmersheimer Adventsmarkt 2024

Verbindliche Öffnungszeiten

Freitag, 06.12.2024: 17:00 bis 22:00 Uhr
Samstag, 07.12.2024: 14:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag, 08.12.2024: 11:00 bis 18:00 Uhr

Der Hüttenmieter verpflichtet sich, die vorgegebenen Öffnungszeiten des Adventsmarktes ausnahmslos einzuhalten.

Müllentsorgung

Müllbehälter werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Hüttenmieter verpflichten sich für **ausreichend Müllsäcke selbst zu sorgen**. Der entstandene Müll wird jeweils am Morgen zentral entsorgt.

Sicherheit

In der Nacht von Do. 05.12.2024 auf Fr. 06.12.2024, Fr. 06.12.2024 auf Sa. 07.12.2024 sowie in der Nacht vom Sa. 07.12.2024 auf So. 08.12.2024 sorgt der Veranstalter zwischen 22:00 und 07:00 Uhr für eine Überwachung des Geländes. Gewährleistungs- und Versicherungsansprüche werden NICHT übernommen.

Bitte sichern Sie den Zugang zu Ihrer Hütte selbst ab (z.B. mit einem Vorhängeschloss).

Am Freitagnachmittag findet gegen 15:30 Uhr eine Sicherheitsbegehung mit Ordnungsamt und Feuerwehr statt. Bitte stellen Sie sicher, dass eine verantwortliche Person am Stand ist. Den eventuell getroffenen Anordnungen ist aus Sicherheitsgründen Folge zu leisten. Bitte achten Sie darauf, dass bei jedem Stand ein Feuerlöscher vorhanden ist.

Aufbau

Die Einrichtung und Innendekoration der Hütten ist ab Do. 05.12.2024, 14:00 Uhr gestattet. Die Hütten stehen zu diesem Zeitpunkt offen, da noch Strom verlegt werden muss. Bitte sorgen Sie selbst für die Zugangssicherung zu Ihrer Hütte mit einem entsprechenden Vorhängeschloss. **Sollte Ihre Hütte noch nicht mit Strom versorgt worden sein, darf diese nicht verschlossen werden!** Weitere Infos unter dem Punkt „Sicherheit“. Eine Stromversorgung ist ab Donnerstagnachmittag gewährleistet.

Hüttendekoration

- Außendekoration: Die Hütten werden vom Veranstalter einheitlich mit Tannenreisig und Lichterketten außen geschmückt. Die Außendekoration darf, in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, erweitert werden. Bauliche Veränderungen an der Markthütte sind jedoch nicht gestattet. **Auf keinen Fall dürfen Nägel, Schrauben oder Klammern in das Dach eingebracht werden.** Sollten sich während des Adventsmarktes Teile der Grund-Außendekoration lösen, ist dies unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Der Veranstalter wird schnellstmöglich für Ersatz bzw. Reparatur sorgen.
- Innendekoration: Für die Innendekoration ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Bitte sorgen Sie für ein schönes und adventliches Ambiente.

Hüttenbeschreibung

- Holzhütte mit Satteldach: Größe: 3,0 x 2,5 m (Breite x Tiefe). Holzboden, breiter Verkaufstresen, 1 Tür hinten (110 x 200 cm), Verkaufsfenster ca. 240 x 100 cm, keine Arbeitsplatte innen, Satteldach – Firsthöhe: 255 cm. Die Rückwandhöhe ab Fußboden beträgt ca. 2,0 m, unter dem Giebel höher. Höhe Fußboden bis zur Ausgabetheke: 1,10 m. Sicherung: Vorhängeschloss (bitte bringen Sie dieses selbst mit)
- Holzhütte mit Pultdach: Größe: 3,15 m x 2,52 m (Breite x Tiefe). Holzboden, 2 Arbeitsplatten (60 cm tief), Pultdach, vorne etwas flacher als hinten, Tür an der linken Seite. Die Rückwandhöhe ab Fußboden beträgt 1,75 m. Höhe Fußboden bis zur Ausgabetheke: 0,96 m. Sicherung: Vorhängeschloss (bitte bringen Sie dieses selbst mit)

Bereich um die Hütte

Das Abstellen von Kisten, Verpackungen, Behältnissen zur Lagerung usw. ist im Sichtbereich der Besucher untersagt.

Zulassung und Zuweisung der Standplätze

Die Zulassung und Zuweisung der Standplätze erfolgen durch den Veranstalter. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung oder auf Zuteilung eines bestimmten Platzes. Sie erhalten vom Veranstalter einen Standplan und ggf. notwendige Genehmigungen sowie die letzten Infos.

Beleuchtung

Für die Innenbeleuchtung muss jeder Aussteller selbst sorgen. Die Außenbeleuchtung des Standes und der Laufwege übernimmt der Veranstalter.

Schankerlaubnis für Speisen-/ Getränkeanbieter

Die Schankerlaubnis muss nicht extra beantragt werden. Die Gemeinde stellt die Schankerlaubnis auf Grundlage der Anmeldungen aus.

Gutscheine

Von der Gemeinde Durmersheim werden Verzeh- und Getränkergutscheine an Teilnehmer des Bühnenprogramms ausgegeben. Die Gutscheine werden auf der Rückseite gestempelt und sind nur mit diesem Stempel gültig.

Wir bitten alle Speisen- und Getränkeanbieter, diese Gutscheine einzulösen, zu sammeln und mit der Gemeinde nach Abschluss des Adventsmarktes abzurechnen.

Stellen Sie bitte eine Rechnung an die Gemeinde Durmersheim mit Angabe der Höhe des zu erstattenden Betrags sowie Ihre Bankverbindung und legen Sie die Gutscheine der Rechnung bei.

Witterungsschäden

Der Veranstalter ist darum besorgt, die Hütte gegen Witterungsverhältnisse abzudichten. Eine Gewähr für eine Undurchdringlichkeit von Nässe kann aufgrund der Bauart nicht übernommen werden. Der Veranstalter übernimmt daher keine Haftung für Waren, welche aufgrund von Witterungsverhältnissen oder Nässe, ganz oder teilweise unbrauchbar oder beschädigt wurden. Für den Fall, dass in die Hütte Nässe eindringt, verpflichtet sich der Veranstalter, nach nachweislicher Information des Schadens bzw. Nässeinbruchs, noch am Tage der Verständigung für Schadensbehebung zu sorgen. Bis zur endgültigen Schadensbehebung hat der Hüttenmieter für einen provisorischen Schutz seiner in der Hütte befindlichen Ware zu sorgen.

Versicherungsschutz

Der Hüttenmieter hat für einen entsprechenden Versicherungsschutz seines Inventars bei Schäden durch Witterungsverhältnisse und Sonstiges sowie bei Diebstahl zu sorgen.

Heizung

Zur Beheizung der Hütten ist es jedem Hüttenmieter erlaubt eine **gasbetriebene Heizung** aufzustellen.

Der Betrieb von elektrischen Heizlüftern ist nicht gestattet.

Stromanschluss

Der Stromanschluss wird bis zur Hütte bereitgestellt. Mit der Anmeldung sind alle Stromgeräte anzugeben. Sollten weitere Geräte hinzukommen, melden Sie dies bitte umgehend der Gemeindeverwaltung.

Parkmöglichkeiten

Innerhalb des Marktgeländes dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden, nur für Auf- und Abbauzwecke darf der Bereich befahren werden. Parkmöglichkeiten bestehen auf öffentlichen Parkplätzen in der Nähe, z.B. Bickesheimer Platz, Festplatz, Schul- und Kulturzentrum, öffentliche Parkplätze an der Hauptstraße. Straßen und Gehwege sind unbedingt freizuhalten.

Bestimmungen des Veterinäramtes beim LRA Rastatt

Hüttenmieter, die Speisen und Getränke zum Verzehr anbieten, weisen wir hiermit nochmals ausdrücklich auf die hygienischen Mindestvoraussetzungen hin. Es ist, mit Kontrollen seitens des Amtes für Veterinärwesen beim Landratsamt Rastatt zu rechnen. Sollte ein Verstoß gegen genannten Bedingungen festgestellt werden, kann dies zur Schließung Ihrer Markthütte führen.

Gesetzliche Bestimmungen

Alle gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere arbeitsrechtliche Bestimmungen und das Jugendschutzgesetz. Alle Verkäufer von alkoholischen Getränken sind dazu verpflichtet, den Auszug aus dem Jugendschutzgesetz gut sichtbar auszuhängen.

Behördliche Bewilligungen

Der gewerbliche Hüttenmieter bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Besitz aller behördlichen Bewilligungen (Gewerbeschein, Konzession, etc.) zu sein. Für den Fall, dass anlässlich der Benutzungsbewilligung Mängel festgestellt werden, verpflichtet sich der Hüttenmieter, diese sofort innerhalb der behördlich erteilten Frist zu beheben.

Abbau

Mit dem Abbau darf frühestens nach Beendigung des Marktes am Sonntag, 09.12.2024, 19 Uhr, begonnen werden. Die Hütte ist bis spätestens am Montag, 11.12.2024, 14:00 Uhr, von sämtlichen befestigten und darin gelagerten Fahrnissen und Inventargegenständen zu räumen und besenrein dem Veranstalter zu übergeben. Im Verzugsfall bzw. bei Übergabe einer nicht ordnungsgemäß geräumten bzw. gereinigten Hütte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung und Lagerung der Gegenstände, sowie die Reinigung der Hütte auf Kosten des Hüttenmieters vornehmen zu lassen.

Sonstige Bedingungen

- Die Verwendung von „Lärmquellen“ wie Glocken, Videos, Musikgeräte etc. sind ausnahmslos verboten.
- Gottesdienstzeiten: Der Adventsmarkt findet auf dem Bickesheimer Platz und im Pfarrhof, direkt bei der Wallfahrtskirche Maria Bickesheim statt. Während der Marktöffnungszeiten werden auch Gottesdienste abgehalten, die nicht vom Marktgeschehen gestört werden sollten. Deshalb möchten wir Sie bitten, auf die Gottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen. Auch das Unterhaltungsprogramm wird dementsprechend angepasst.
- Der Hüttenmieter erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos, Filmmaterial usw. mit Aufnahmen des Marktes, der Hütte und der sich darin befindenden Person veröffentlicht (Internet, Presse) werden können und dass daraus für den Hüttenmieter keinerlei Rechte entstehen. Der Hüttenmieter ist damit einverstanden, dass sein Name und Warenangebot auf der Internetseite der Gemeinde Durmersheim und in Werbemitteln zum Durmersheimer Adventsmarkt veröffentlicht werden (Vorabinformation für Besucher).

Bedingungen, Auflagen und Hinweise
zur vorübergehenden Wirtschaftserlaubnis
gemäß § 12 Gaststättengesetz (Gestattung)

Gemeinde Durmersheim
-Ordnungsamt-

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg weist ausdrücklich auf **mögliche haftungsrechtliche Konsequenzen** für die Veranstalter (möglicherweise sogar die unmittelbar verantwortliche Person) hin und empfiehlt **dringend, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen**.

1. Allgemeines

- Der Hauptverantwortliche sowie andere Mitwirkende sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bußgeldrechtlich verantwortlich und können bei Zuwiderhandlungen u. U. zivilrechtlich haftbar gemacht werden.
- Das dem Veranstalter zustehende oder übertragene Hausrecht ist konsequent anzuwenden und bei Bedarf der Polizeivollzugsdienst einzuschalten.
- Im Interesse der Anwohner sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass Lärmbelästigungen, welche die Nachtruhe stören, soweit wie möglich vermieden werden. Darbietungen und Unterhaltungsmusik dürfen keine Lautstärke erreichen, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit Anderer zu schädigen.
- Die Immissionswerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind einzuhalten.
- Bei Bedarf hat der Veranstalter eine ausreichende Zahl von Ordner einzusetzen, die für alle als solche erkennbar sein müssen und ihre Aufgaben konsequent wahrnehmen.
- Der Veranstalter hat im Außenbereich des Veranstaltungsraumes Kontrollen durchzuführen und bei Besonderheiten den Polizeivollzugsdienst hinzuzuziehen.
- Der Veranstalter hat eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes zu vermeiden.
- Der Veranstalter hat für die Freihaltung der Notausgänge und Zufahrten für die Rettungskräfte zu sorgen.
- Die Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- Für die Ausgabe von Speisen und Getränken ist an geeigneter Stelle ein von außen deutlich sichtbarer Preisaushang anzubringen
- Der Veranstalter hat für die Sauberkeit des Veranstaltungsortes zu sorgen. Zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen sind geeignete Behälter in ausreichender Zahl aufzustellen bzw. bereitzuhalten.
- Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge müssen, sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind, ständig unverschlossen bleiben. Sie dürfen nicht durch Möbel usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen u.a. verdeckt werden.
- Zum Ausschmücken darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Der Umgang mit Feuerwerkskörpern aller Art sowie offenem Feuer und feuergefährlichen Gasen in Räumen ist nicht erlaubt. Um mögliche Entstehungsbrände wirksam bekämpfen zu können, müssen Feuerlöscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- Die Eingänge und Ausgänge des Veranstaltungsortes sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
- Für alle Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Beteiligten oder Dritten erhoben werden, haftet der Veranstalter. Jede Haftung der Stadt/Gemeinde, sei es als Erlaubnisbehörde oder als Grundstückseigentümer, ist ausgeschlossen.
- Den Anweisungen des Polizeivollzugsdienstes bzw. von Beauftragten der Gemeinde Durmersheim ist Folge zu leisten.

3. Alkoholausschank

- Alkoholische Getränke dürfen nicht an unter 16-Jährige abgegeben werden. Der Veranstalter darf auch keine alkoholischen Getränke an ältere Personen abgeben, sofern erkennbar ist, dass diese die Getränke an unter 16-Jährige weitergeben.
- Branntweinhaltige Getränke dürfen nicht an unter 18-Jährige abgegeben werden.
- An erkennbar betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
- Es dürfen keine Jugendlichen als Helfer am Alkoholausschank eingesetzt werden.
- Die Mitnahme außerhalb erworbener alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsraum ist zu verwehren. Am Eingangsbereich sind Kontrollen von Taschen, Rucksäcken usw. durchzuführen. Sofern Personen eine solche Kontrolle verweigern oder außerhalb erworbene Getränke mit sich führen, ist der Einlass zu verwehren.
- Es sollen attraktive und günstige alkoholfreie Getränke, wie z.B. alkoholfreie Cocktails angeboten werden. Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.

4. Speisezubereitung und Hygieneanforderungen

- Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten. Insbesondere auf die in § 42 Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote für Personen beim Umgang mit Lebensmitteln wird besonders hingewiesen.
- Es ist für eine zweckentsprechende, ausreichende Spülvorrichtung sowie für ausreichend frisches, sauberes Wasser (Trinkwasserqualität) zu sorgen.
- Verkaufstische und Möbel sind so aufzustellen, dass hinter diesen Möbeln ein ausreichend großer Betriebsraum entsteht. Dieser darf für Besucher nicht zugänglich sein. Die Arbeitsflächen der Tische müssen hell, glatt und leicht zu reinigen sein. Für den Betriebsraum sind ausreichend Abfalleimer mit Deckel bereitzustellen. Unbefestigte Fußböden (Schotter, Gras) sind über die gesamte Betriebsraumfläche mit Holzrosten bzw. Bretterböden abzudecken.
- Herde, Grillöfen und andere Bratgeräte dürfen nicht im direkten Einflussbereich des Verbrauchers sein. Zur Verhütung von Brandgefahr sind geeignete und ausreichende Schutzvorkehrungen zu treffen. Feuerlöscher sind bereitzuhalten.
- Verkaufstische sind an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz so einzurichten, dass die auf den Tischen ausgelegten Lebensmittel durch den Käufer nicht nachteilig beeinflusst werden können.
- Vorrätig gehaltene Wurst- und Fleischwaren sind in Kühlmöbeln geschützt zu lagern. Beim Portionieren von Fleisch und Wurstwaren sind Fleischgabeln oder andere Geräte (nicht von Hand) zu benutzen.

- Das Abgeben von Hackfleisch (z.B. auf Brötchen) und roher Bratwurst ist nicht gestattet. Die Abgabe von Schweinegeschnetzeltem (Gyros) ist nur erlaubt, wenn die Fleischstücke vor der Zubereitung durcherhitzt worden sind.
- Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe in Lebensmitteln (z.B. Phosphat in Bratwürsten) müssen für den Konsumenten deutlich sichtbar an der Ausgabestelle aufgeführt werden.
- Das Küchenpersonal hat stets saubere Kleidung zu tragen. Werden Einmalhandschuhe verwendet, sind diese regelmäßig, spätestens jedoch nach Kontakt mit unsauberen Bereichen oder Gegenständen (z.B. Verpackungsmaterial, Mülleimer), zu wechseln.
- Rauchen ist im Bereich der Lebensmittelherstellung und -behandlung nicht erlaubt.
- Die Geldabnahme darf nicht durch das Küchenpersonal erfolgen.
- In dem Betriebsraum für die Lebensmittelzubereitung sind ein Fließwasseranschluss mit Warmwasseraufbereitung sowie eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Papierhandtüchern für das Betriebspersonal einzurichten.
- Für den Betrieb von Getränkeschankanlagen sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Vor der Inbetriebnahme ist eine Schankanlage durch einen Sachkundigen abzunehmen, der durch Eintragung im Betriebsbuch oder im Formblatt die ordnungsgemäße Errichtung bescheinigt. Zapfhähne sind täglich zu reinigen. Druckgas und Kohlesäureflaschen dürfen nur stehend, fest angebunden und im Schatten aufgestellt werden.

5. Festzelt, Festplatz bzw. Veranstaltungen im Freien

- Ein Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatistik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft (Zeltmeister) zur Verfügung zu stellen.
- Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der zuständigen Baurechtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.
- Die Zugänge zu einem Festplatz und Festzelt sind in einen sicher begehbaren Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Nach Möglichkeit sind Ein- und Ausgangsbereich räumlich zu trennen.
- In einem Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, die im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglichen.
- Ein Festzelt ist ausreichend zu beleuchten. Die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesbauordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.
- Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten mit Handwaschgelegenheit in ausreichender Zahl und getrennt nach Geschlechtern zur Verfügung zu stellen. Auf die Toiletten ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen. Die anfallenden Abwässer sind direkt in die Kanalisation einzuleiten.